

Brandenberg im Brennpunkt

von Dipl.-Ing. Winfried Hofinger

Sowohl die alljährliche Sommerexkursion der Tiroler Eingeforsteten, als auch eine von den ÖBf, Büro West, organisierte Begehung führten im September ins Brandenbergtal.

Almwirtschaftliche Situation

Die almwirtschaftliche Situation ist dort, vereinfacht ausgedrückt, die folgende:

Die Almen liegen, zumindest mit ihren Niederlegern, allenfalls niedriger als die Heimgüter. Das Almgebiet steht fast zur Gänze im Eigentum der Bundesforste; auch die Reinweideflächen und die Bauparzellen sind „ärarisch“. Seit 1929 wird, mit einer kriegsbedingten Unterbrechung, an der Verbesserung der almwirtschaftlichen Situation gearbeitet. Ursprünglich gab es hier nur sehr kleine Reinweideflächen und dafür ausgedehnte Waldweide-Komplexe. Ziel ist es, die Rinder aus dem Wald herauszubringen - auf neu zu schaffende Reinweideflächen.

Das klingt einfacher, als es in der Tat ist:

- Viele Betriebe sind bei Niederleger, Mittelleger und Hochleger auf jeweils anderen Almen weideberechtigt. Das heißt, sie müssen auf verschiedenen Almen mehrere Almbäude erhalten.

- Nur in diesem Tal ist der Begriff des „Überzimmerns“ bekannt. Ein Berechtigter kann, wenn es Futtermangel gibt, im Einklang mit dem Provisorium aus 1929 auf eine andere Alm



„überzimmert“ werden, wo er erneut einen Stall bauen muss.

- Brandenberg ist ein begehrtes Jagdgebiet. Dem Belasteten, den Bundesforsten, stehen die Geld einbringenden Jagdpächter naturgemäß näher als die Weideberechtigten. Oft findet das Almvieh im Frühjahr auf den neu geschaffenen Reinweideflächen mehr Hirschlosung als Futtergras.

- Es gibt nicht viele für die Neuanlage von Weideflächen geeignete Waldflächen. Wären sie vorhanden, man hätte sie schon in früheren Zeiten dem Wald abgerungen. Manch eine der neuen Weideflächen macht, 'trotz aller Anstrengungen der Almleute, einen jämmerlichen Eindruck.

Auf der Baumbach-Alm hat Dipl.-Ing. Franz Legner gemeinsam mit den Bauern, mit Naturschützern und Forstleuten

ein ausgereiftes Projekt erstellt. Der diesbezügliche Bescheid der Agrarbehörde ist 71 (!) Seiten stark. Rodungen von über 60 ha, verteilt über einen weiten Bereich, sind vorgesehen.

Querschuss durch Umweltschutz

Und nun kam der Querschuss: Die Abteilung Umweltschutz und dann der Umweltse-nat, also die zweite Instanz, begehrten vom Landesagrarsenat (LAS), er möge den Bescheid der Agrarbehörde 1. Instanz beheben, weil diese es verabsäumt habe, eine UVP, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, durchzuführen. Das UVP-Gesetz-alt schreibe eine solche Prüfung bei Rodungen über 20 Hektar zwingend vor. Der Leiter der Agrarbehörde 1. Instanz hielt dem entgegen, dass auch schon bisher Rodungen im Servitutenver-

Im Brandenbergtal, hier die Baumbach-Alm, steht fast das gesamte Almgebiet im Eigentum der ÖBf



Die Teilnehmer an der von den ÖBf organisierten Begehung der Wald-Weidetrennungsgelände im Brandenbergtal

Weideservitutengesetz steht nun, dass die schon bisher bestehende Generalkompetenz der Agrarbehörde im Verfahren in Hinkunft neben Wasserrecht und Forstrecht

Den Almbäuern wären im Falle einer Behebung des Bescheides die fest versprochenen 5b-Förderungen davongeschwommen, weil es solche nach Mitte 2001 nicht mehr gibt. Vorher wäre ein rechtsgültiger neuer Bescheid sicher nicht mehr zustande gekommen.

LAS handelte rechtsgestaltend

In dieser hochdramatischen Situation hat der LAS rechtsgestaltend gehandelt. Obwohl er die Unterlassung der UVP im Dezemberbescheid rügt, behebt er den Bescheid nicht, und zwar mit folgenden Begründungen: Weil der Umweltanwalt in der Verhandlung vor dem LAS keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht hat; und weil sich die gesetzliche Lage seit dem Agrarrechtsänderungsgesetz in UVP-Angelegenheiten wesentlich geändert habe. Das Aufatmen fast aller Beteiligten, bis hinauf in die Spitze der Landesregierung und des Ministeriums in Wien nach Erlassung dieser weisen „Verständigung“ durch den Landesagrarsenat war tagelang deutlich vernehmbar.

Jetzt können die Bauern mit der Agrarbehörde und den Almsachverständigen an die Verwirklichung des Projektes schreiten. Was den Verfasser dieser Zeilen am meisten freut: Dass wir vor dem Senat einmal gemeinsam mit dem Juristen der ÖBf-AG, Büro West, Dr. Hansjörg Plötz gekämpft haben. In der Regel stehen wir uns ja als Widersacher gegenüber. ■

fahren nicht der UVP unterlagen, weil sie nicht von einem Konsenswerber beantragt, sondern im öffentlichen Interesse verfügt würden.

Generalkompetenz der Agrarbehörde auch für die UVP

Der Bescheid der Agrarbehörde 1. Instanz zur Baumbach-Alm datiert vom Dezember 1999. Im Frühjahr 2000 beschloss der Nationalrat ein sogenanntes Agrarrechtsänderungsgesetz. Es wurden in einem Aufwaschen Ungereimtheiten in mehreren Gesetzen, in agrarischen im weitesten Sinn, bereinigt. Im Wald- und

auch für die UVP gelten sollte. Hätte nun der LAS Ende September 2000 den Bescheid der 1. Instanz vom Dezember 1999 behoben, dann hätte das nicht „Zurück zum Start“ bedeutet - weil es den Start in der Form wie vor 2000 nicht mehr gibt. Es gibt zum Wald- und Weideservitutengrundsatzgesetz des Bundes auch noch kein Tiroler Landesausführungsgesetz - dieses wird auch Bestimmungen zur Durchführung einer UVP im Agrarverfahren enthalten, allerdings werden beispielsweise nur zusammenhängende Rodungen von mehr als 20 ha betroffen sein; bisher waren sie zusammen zu zählen.

Zum Autor:

Dipl.-Ing. Winfried Hofinger ist Geschäftsführer des Tiroler Einforstungsverbandes

ERDBEWEGUNGEN - TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663159 7 31

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie FORST- und ALPWEGEBAU

Begrünungsmaschine für Wegböschungen, Skipisten usw.

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN - CAT-Laderaupen - Allrad + Mobilbagger - Spinne KAMO 4 x - Spinne KAMO 4 x mobil - CAT-Lader - LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser - Spezialbohrlafetiefür Sprengarbeiten - Kleinbagger - Bagger-CAT 320